

Dienstanweisung für die Innenrevision der Technischen Universität Berlin

I. Aufgaben und Stellung der Innenrevision

1. Aufgaben und Zuständigkeit der Innenrevision

- (1) Die Tätigkeit der Innenrevision hat das Ziel, zur Verbesserung der Leistungsfähigkeit und Aufgabenerfüllung der Universität unter Beachtung der Grundsätze von Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit, Risikominimierung und Korruptionsprävention zweckorientiert beizutragen.
- (2) Aufgaben der Innenrevision sind:
 - Durchführung von Prüfungen auf Wirtschaftlichkeit, Recht-, Ordnungs- und Zweckmäßigkeit (II 2)
 - Beteiligung an Organisationsmaßnahmen (II 3)
 - Koordination sämtlicher Kommunikation mit den Prüfungsbehörden (II 4)
 - Prüfung der Verwendungsnachweisen von Drittmittelgebern und Erteilung eines Prüftests (II 5)
 - Prüfung von Baumaßnahmen (II 6)
- (3) Im Rahmen der Kontrollaufgaben nach Absatz 2 obliegen der Innenrevision beratende Funktionen.
- (4) Die Zuständigkeit der Innenrevision erstreckt sich bei ihrer Aufgabenerfüllung auf den gesamten Universitätsbereich.

2. Stellung der Innenrevision

Die Innenrevision untersteht als Stabsstelle unmittelbar der Kanzlerin/dem Kanzler im Rahmen ihrer/seiner Aufgaben als Beauftragte/r für den Haushalt im Sinne der Landeshaushaltsordnung. Sie/er genehmigt den Prüfungsplan und veranlasst Sonderprüfungen (gem. II Nr. 2). Im Übrigen nimmt die Innenrevision ihre Aufgaben selbständig wahr.

3. Unterstützung und Information der Innenrevision

- (1) Die Revisionstätigkeit ist von allen Beschäftigten der zu prüfenden Bereiche zu unterstützen und zu erleichtern.
Die Leiter oder Leiterinnen der Abteilungen der Zentralen Universitätsverwaltung informieren die Innenrevision fortlaufend über die für die Revisionstätigkeit bedeutsamen Sachverhalte aus ihrem Geschäftsbereich. Unterlagen zur Übersendung an den Rechnungshof im Rahmen der Meldepflichten nach der Landeshaushaltsordnung sind der Innenrevision unaufgefordert zur Verfügung zu stellen.
- (2) Im Rahmen ihrer Aufgaben hat die Innenrevision ein uneingeschränktes Informationsrecht. Sie kann insbesondere alle Unterlagen einsehen und

verlangen, dass ihr alle für ihre Aufgaben notwendigen Auskünfte erteilt werden und Einrichtungen sowie Gegenstände zugänglich sind.

- (3) Die Innenrevision hat über die Anforderung von Unterlagen und Informationen hinaus keine Weisungsbefugnis gegenüber den zu prüfenden Bereichen.

II. Aufgabenwahrnehmung durch die Innenrevision

1. Aufgabenerledigung

- (1) Die Innenrevision hat ihre Obliegenheiten nach einheitlichen Maßstäben sachgerecht und mit gebotener Sorgfalt zu erfüllen. Sie hat bei der Ausübung ihrer Tätigkeit darauf hinzuwirken, dass der Geschäftsbetrieb im zu prüfenden Bereich nicht unangemessen beeinträchtigt wird.
- (2) Die Innenrevision hat sich mit den Aufgaben und Besonderheiten des zu prüfenden Bereichs vertraut zu machen und sich die notwendigen Kenntnisse für die Tätigkeit maßgebenden Bestimmungen von allgemeiner Bedeutung anzueignen.

2. Inhalt der Prüfungen

Die Prüfungen der Innenrevision werden sowohl formell als auch materiell vorgenommen. Es ist zwischen folgenden Prüfungsarten zu unterscheiden:

- Gesamtprozessanalysen bei Organisationseinheiten gem. Prüfungsplan (Hauptprüfungen)
- Sonderprüfungen auf Veranlassung der Kanzlerin/des Kanzlers
- Nebenprüfungen auf eigene Veranlassung bei begründetem Anfangsverdacht, Hinweisen von Mitarbeitern oder erweitertem Prüfbedarf auf Grundlage von Prüfungen des Rechnungshofs

3. Beteiligung an Organisationsmaßnahmen

Organisationsarbeit als Mittel der Aufgabenerfüllung ist vorrangig Angelegenheit der fachlich zuständigen Bereiche. Die Innenrevision soll von bevorstehenden Organisationsmaßnahmen informiert werden und ist bei Bedarf zu Fragen der Aufbau- und Ablauforganisation zu hören.

4. Kommunikation mit den Prüfungsbehörden

Die Innenrevision ist grundsätzlich alleiniger Ansprechpartner für den Rechnungshof von Berlin und die anderen Prüfungsbehörden. Eingehende Anfragen sind der Innenrevision zur Kenntnis zu bringen. Ausgehende Informationen sind von der Innenrevision zu übermitteln.

Die Kommunikation mit dem Rechnungshof von Berlin und anderen Prüfungsbehörden umfasst die

- Koordinierung und Überwachung der Beantwortung der Schreiben und sonstigen Anfragen der Prüfungsbehörde
- Auswertung der Prüfungsbemerkungen der Prüfungsbehörden für den gesamten Bereich der Universität und die Überwachung der Umsetzung der im Prüfungsschriftwechsel zugesagten Maßnahmen

- Übersendung der Unterlagen zur Unterrichtung des Rechnungshofs im Sinne der Landeshaushaltsordnung.

5. Drittmittelprüfungen

Die Innenrevision prüft die Verwendungsnachweise von Drittmittelprojekte auf rechnerische Richtigkeit und Übereinstimmung der Abrechnung mit Buchungen und Belegen. Die wirtschaftliche und sparsame Verwendung von Drittmitteln wird ausschließlich auf Anfrage der bearbeitenden Stelle geprüft und erfordert ausführliche Begründungen für die Notwendigkeit aller Ausgaben.

6. Prüfung von Baumaßnahmen

Die Innenrevision überprüft laufend die Notwendigkeit, Planung und wirtschaftliche Durchführung ausgewählter Baumaßnahmen. Dazu sind der Innenrevision alle Baumaßnahmen in geeigneter Form bekanntzugeben und für ausgewählte Baumaßnahmen alle für die Prüfung benötigten Unterlagen zeitnah bereitzustellen.

III. Durchführung der Prüfungen

1. Prüfungsplan

- (1) Die Prüfobjekte der Hauptprüfungen und die vorgesehene Prüfungsdauer werden in einem mehrjährigen Prüfungsplan festgeschrieben. Spätestens sechs Monate vor Ablauf des Prüfungsplans ist dieser fortzuschreiben. Der Prüfungsplan bedarf der Genehmigung der Kanzlerin/des Kanzlers.
- (2) Der Prüfungsplan kann mit der Genehmigung der Kanzlerin/des Kanzlers geändert werden, wenn sich die Notwendigkeit dafür ergibt.

2. Prüfungsauftrag

- (1) Der Prüfungsauftrag einer Hauptprüfung ist mit den Leitungen der zu prüfenden Bereiche rechtzeitig –mindestens aber einen Monat vor Beginn der Prüfung gem. Prüfungsplan– bekanntzugeben. Prüfungsschwerpunkte werden mit den Leitungen der zu prüfenden Bereiche abgestimmt. Eine Ausweitung der Prüfung aufgrund von Prüfungsfeststellungen ist den Leitungen der zu prüfenden Bereiche bekanntzugeben.
- (2) Beginn und Abschluss einer Hauptprüfung sind der Kanzlerin/dem Kanzler schriftlich mitzuteilen.
- (3) Der Auftrag an die Innenrevision für die Durchführung einer Sonderprüfung kann mündlich oder schriftlich erfolgen.
- (4) Für Nebenprüfungen bedarf es keinen Prüfauftrag.

3. Prüfungsablauf

- (1) Bei Hauptprüfungen wird eine Analyse des zu prüfenden Prozesses durchgeführt. Dazu werden die Tätigkeiten der am Prozessablauf beteiligten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in Prüfinterviews analysiert und dokumentiert. Darüber hinaus werden weitere betroffene Bereiche, z.B. Auftraggeber für oder Empfänger von Leistungen des zu prüfenden Prozesses,

in die Prüfung mit einbezogen. Prüfungsfeststellungen können sich direkt auf den Art und Umfang der weiteren Prüfung auswirken.

- (2) Die Durchführung von Sonderprüfungen im Auftrag der Kanzlerin/des Kanzlers richtet sich nach den Erfordernissen des Prüfauftrags. Eine Änderung des Prüfauftrags auf Grund von Prüfungsfeststellungen ist nur mit Zustimmung der Kanzlerin/des Kanzlers möglich.
- (3) Die Durchführung einer Nebenprüfung erfolgt mit den zur Beantwortung der anlassgebenden Fragestellungen geeigneten Instrumenten. Eine Nebenprüfung endet mit einer Klärung des zu prüfenden Sachverhalts bzw. der Einleitung von Maßnahmen zur Optimierung oder zur Beseitigung von Mängeln. Prüfungsfeststellungen können Anlass zu einer weiteren Prüfung im Rahmen der Prüfungsplanung oder zu einer Sonderprüfung sein.

4. Festgestellte Mängel

- (1) Werden bei einer Prüfung oder einer sonstigen Maßnahme erhebliche Mängel durch die Innenrevision festgestellt oder ist der Verdacht einer strafbaren Handlung entstanden, so ist dies der Kanzlerin/dem Kanzler unverzüglich mitzuteilen. Die Kanzlerin/der Kanzler entscheidet über das weitere Vorgehen.
- (2) Die Innenrevision steht bei Haupt- und Nebenprüfungen im intensiven Austausch mit den geprüften Bereichen, um festgestellte Mängel und Fehler zeitnah beseitigen lassen zu können.

5. Erörterung der Prüfungsfeststellungen und Prüfbericht

- (1) Die wesentlichen Ergebnisse einer Hauptprüfung sollen mit den geprüften Bereichen in geeigneter Form erörtert werden. Es ist anzustreben, dass die geprüften Bereiche die Prüfungshinweise anerkennen.
- (2) Die Innenrevision hat über die Ergebnisse einer Hauptprüfung schriftlich zu berichten (Prüfberichte). Jeder Bericht muss eine detaillierte Aufstellung aller Prüfungsfeststellungen enthalten. Aus dem Prüfungsbericht müssen ferner der Name des Revisors sowie die Dauer und der Umfang der Prüfung ersichtlich sein. Der Prüfbericht ist mit den geprüften Bereichen abzustimmen. Die auf Grundlage der Prüfungsfeststellung der Innenrevision von den geprüften Bereichen beschlossenen Maßnahmen sind unter Nennung eines Verantwortlichen und eines Termin schriftlich niederzulegen und werden als Bestandteil des Prüfberichts aufgenommen. Sollten die geprüften Bereiche nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraums Maßnahmen beschließen, wird der Bericht mit dem Hinweis auf das Fehlen der Maßnahmen abgeschlossen. Die Dauer des angemessenen Zeitraums richtet sich nach dem Umfang der Prüfung und wird bei der Abstimmung des Prüfberichts mit den Bereichen festgelegt.
- (3) Die wesentlichen Erkenntnisse und einzuleitenden Maßnahmen der Hauptprüfung sind kurz separat zusammenzufassen und werden bei Bedarf durch den vollständigen Prüfbericht erläutert.

- (4) Der endgültige Prüfbericht jeder Hauptprüfung ist der Kanzlerin/dem Kanzler vorzulegen.
- (5) Berichte zu Sonderprüfungen sind direkt der Kanzlerin/dem Kanzler vorzulegen. Sie entscheidet über weitere Maßnahmen sowie die Bekanntgabe der Prüfungsfeststellungen.
- (6) Das Ergebnis einer Nebenprüfung ist durch die Innenrevision zu dokumentieren und zu den Akten zu nehmen. Eine Abstimmung mit dem geprüften Bereich oder eine Information der Kanzlerin/des Kanzlers ist außer bei Fällen nach III 4 (1) nicht zwingend erforderlich.

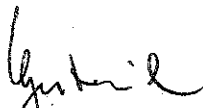
6. Erledigung der Prüfungsfeststellungen

Die Innenrevision überwacht und bewertet die Umsetzung der im Rahmen der bzw. in Folge der Prüfung veranlassten Maßnahmen.

7. Vertraulichkeit der Prüfungsfeststellungen

Die Innenrevision ist verpflichtet, über alle ihr im Rahmen ihrer Tätigkeit bekanntgewordenen schutzwürdigen Informationen Verschwiegenheit zu wahren:

Berlin, den 14.09.2010



Dr. Ulrike Gutheil
-Kanzlerin-

